BVGer D-9436/2025 vom 5. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9436_2025_d20251105

FR: TAF D-9436/2025 du 5 novembre 2025

IT: TAF D-9436/2025 del 5 novembre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 5. November 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Be- schwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Aus- länderrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-9436/2025 Seite 4

E. 3

3.1 Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterli- cher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zwei- ten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufge- zeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie den Sachverhalt unzureichend abgeklärt und ihrer

Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da ihre Begründetheit die Kassation der vorinstanzlichen Verfügung bewirken könnte. 4.24.2.1 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). 4.2.2 Die Rüge erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt rechtsgenüglich festgestellt, die Dossiers der Söhne sowie der Brüder der Beschwerdeführerin für die Entscheidfindung konsultiert (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5) und ihren Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar begründet sowie im Einzelnen hinreichend differenziert dargelegt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5 ff.). Die von der Beschwerdeführerin unter dem Titel «Rückweisungsantrag» vorgebrachten Kritikpunkte beschlagen im Ergebnis nicht die Sachverhaltserstellung sondern die Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz (vgl. Beschwerde, S. 5 ff.). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht teilt, beschlägt indessen nicht formell-rechtliche Ansprüche, sondern die materiell-rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Es liegt somit weder eine unvollständige oder unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts vor noch ist eine Verletzung anderer Verfahrensrechte erkennbar.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie den Sachverhalt unzureichend ab- geklärt und ihrer Begründungspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da ihre Begründetheit die Kassation der vorinstanzlichen Verfügung bewirken könnte.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich aus- einandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.2.2

Die Rüge erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt rechtsgenüglich festgestellt, die Dossiers der Söhne sowie der Brüder der Beschwerdeführerin für die Entscheidfin- dung konsultiert (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5) und ihren Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nachvollziehbar begründet sowie im Einzelnen hinreichend differenziert dargelegt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5 ff.). Die von der

Beschwerdeführerin unter dem Titel «Rückweisungsantrag» vorgebrach- ten Kritikpunkte beschlagen im Ergebnis nicht die Sachverhaltserstellung sondern die Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz (vgl. Be- schwerde, S. 5 ff.). Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht teilt, beschlägt indessen nicht for- mell-rechtliche Ansprüche, sondern die materiell-rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Es liegt somit weder eine unvollständige oder unrichtige

D-9436/2025 Seite 5 Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts vor noch ist eine Verlet- zung anderer Verfahrensrechte erkennbar.

E. 4.3

Folglich rechtfertigt sich eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung beziehungsweise eingehenderen Begründung nicht. Das Subeventualbegehren ist abzuweisen.

E. 5

5.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffe- nen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexver- folgung vor. Eine solche ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nach- teile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft be- gründet befürchten muss (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Am Ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes, nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Orga- nisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden un- terstellt wird und die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. etwa Urteile des BVGer E-4062/2015 vom 17. Mai 2018 und D- 7146/2014 vom 12. Mai 2015 sowie EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1).

E. 5.3.1

Nach Prüfung der Akten ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforde- rungen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen, weshalb vorab auf die ausführlichen sowie zutreffenden Erwä- gungen der Vorinstanz zu verweisen ist (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5 ff.). Die vorinstanzliche Schlussfolgerung ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrach- tungsweise zu gelangen.

E. 5.3.2

Sofern die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die Gesamt- heit sowie die fortschreitende Intensivierung der von ihr erlebten Schikanen nicht ausreichend gewürdigt, vermag sie damit nicht durchzudringen. Was die generell behaupteten erlittenen Nachteile, Benachteiligungen oder Schikanen aufgrund der kurdischen Ethnie anbelangt (z.B. Ausgrenzung der Kinder in der Schule, allgemeiner behördlicher Druck), oder dass sie von den Behörden theoretisch verhaftet, gefoltert oder getötet werden könnte, hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass es sich hierbei pra- xisgemäss nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes han- delt, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglicht oder unzumutbar er- schwert hätten. Die von der Beschwerdeführerin konkret geschilderten Vor- kommnisse (Polizeibesuche, Hausdurchsuchungen ohne Festnahme oder Beschlagnahmung von Gegenständen; vgl. SEM-act. 19/19 F135 f.) gehen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen können. Die Beschwerdeführerin konnte bis zu ihrer Ausreise ein geregeltes Leben führen und an ihrem Wohnort beziehungsweise bei ihren Eltern verbleiben, ohne je inhaftiert zu werden (vgl. SEM-act. 19/19 F128). Auch die geltend gemachte «innere Politisierung» durch Teilnahme an Nevroz-Feiern in der Kindheit (vgl. SEM-act. 19/19 F113) vermag keine individuelle, gezielte Verfolgung zu begründen. Im Übrigen stellt das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Praxis sehr hohe Anforderungen an die Bejahung einer Kol- lektivverfolgung, die im Fall der Kurden und Aleviten – auch unter Berück- sichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei – nicht er- füllt sind (vgl. zum Ganzen das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024). Die von der Beschwerdeführerin konkret geltend gemachten Vorkommnisse erreichen, einzeln wie auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, nicht die für die Annahme einer asylrelevanten Verfolgung er- forderliche Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG. Vielmehr untermauert der Umstand, dass sie die Türkei legal auf dem Luftweg verlassen konnte, die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach sie vor ihrer Ausreise keiner systematischen, vom Staat ausgehenden oder diesem zurechenbaren Ver- folgung ausgesetzt war. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in die Türkei deswegen ernsthaf- ten Nachteilen ausgesetzt wäre.

E. 5.3.3

Hinsichtlich des gegen die Beschwerdeführerin geführten Strafver- fahrens wegen Propaganda für eine terroristische Organisation (Art. 7 Abs. 2 des türkischen Antiterrorgesetzes, ATG) und des erlassenen Vor- führbefehls hat die Vorinstanz zutreffend die im Referenzurteil des Bundes- verwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024 festgelegten Kri- terien angewandt. Zwar liegt eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft D._____ vom (…) und ein Eingangsbeschluss der 2. Strafkammer des

D-9436/2025 Seite 7 Gerichts für schwere Straftaten D._____ vom (…) vor. Die Beschwerde- führerin gilt indes als strafrechtlich unbescholten (vgl. SEM-act. 19/19 F128) und weist – bis auf die erst kurz vor der Ausreise getätigten Social- Media-Aktivitäten – kein geschärftes oppositionelles Profil auf. Selbst im Falle einer Verurteilung ist bei Ersttäterinnen ohne einschlägige Vorstrafen und ohne exponierte politische Funktion regelmässig mit einer bedingten Strafe bzw. einer Aufschiebung der Urteilsverkündung zu rechnen und der Strafrahmen wird in der Regel nicht ausgeschöpft (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.1 f.).

E. 5.3.4

Sofern die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf eine Echtheitsprüfung der Dokumente verzichtet, ist festzuhalten, dass die Vorinstanz selbst bei Unterstellung der Echtheit der Dokumente (Ankla- geschrift, Vorführbefehl) zum Schluss gelangt ist, dass die Voraussetzun- gen für die Flüchtlingseigenschaft mangels ernsthafter Nachteile (dro- hende unbedingte Haftstrafe von relevanter Dauer) nicht erfüllt sind. Dass die Vorinstanz den Akten mangels verifizierbarer Sicherheitsmerkmale nur geringen Beweiswert zubilligte, entspricht der gefestigten Praxis zu türki- schen Verfahrensdokumenten (vgl. Urteile des BVGer D-7109/2023 vom 14. November 2024, E. 3.6; E-1067/2023 vom 24. April 2024 E. 7.2; E-

D-9436/2025 Seite 8 1558/2024 vom 22. April 2024 E. 6.1.3) und durfte – bei fehlender flücht- lingsrechtlicher Relevanz – offenbleiben (vgl. Urteil des BVGer E-4103/2024 vom 14. November 2024 E. 9.6). Dass die Dokumente mittels eines lizenzierten Anwalts erhältlich gemacht wurden, ändert daran nichts.

E. 5.3.5

Hinsichtlich der geltend gemachten Reflexverfolgung aufgrund der Aktivitäten ihrer Kinder und Brüder hat die Vorinstanz zutreffend festge- stellt, dass eine solche nur beim Vorliegen besonderer Umstände ange- nommen wird (vgl. BVGE 2010/41 E. 6.4 m.H. auf EMARK 2005 Nr. 21). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar und es ist auch anderweitig nicht ersichtlich, dass die türkischen Behörden ein ausgeprägtes Interesse an ihrer Person hätten, um über sie Druck auf ihre im Ausland befindlichen Angehörigen auszuüben. Vielmehr hat sie selbst angegeben, die Ausreise sei primär wegen ihrer Kinder und der eigenen Social-Media-Aktivitäten er- folgt (vgl. SEM-act. 19/19 F108 f.). Dass ihr Bruder in der Türkei unter Druck gesetzt worden sei (vgl. SEM-act. 19/19 F137), belegt noch keine zielgerichtete Reflexverfolgung der Beschwerdeführerin selbst, die über behördliche Nachforschungen hinausginge. Zudem wurde das Asylgesuch ihrer Kinder abgelehnt, weshalb eine Reflexverfolgung aufgrund deren Ak- tivitäten ohnehin unplausibel erscheint.

E. 5.3.6

Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 8 EMRK rügt, weil das Verfahren getrennt von demjenigen ihrer Kinder geführt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass Art. 8 EMRK grundsätzlich keinen Anspruch auf Aufenthalt in einem bestimmten Staat vermittelt. Da sowohl das Gesuch der Beschwerdeführerin als auch jenes ihrer Kinder abgelehnt wurde (be- ziehungsweise bei den Kindern kein Flüchtlingsstatus vorliegt, der abgelei- tet werden könnte), ist nicht ersichtlich, inwiefern im Zusammenhang mit den Fragen der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung einer Verlet- zung von Art. 8 EMRK vorliegt.

E. 5.4

Zusammenfassend liegen keine konkreten Hinweise darauf vor, dass die Beschwerdeführerin einer asylbeachtlichen Verfolgung oder einer ent- sprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle ihrer Rück- kehr in die Türkei ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewär- tigen hätte. Folglich hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 6

6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

D-9436/2025 Seite 9

E. 6.2

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht ein- tritt. Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine aus- länderrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Er- teilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erheb- liche Gefährdung glaubhaft zu machen, findet der in Art. 5 AsylG veran- kerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Weder ihre Aus- sagen noch die übrige Aktenlage lassen erkennen, dass ihr im Falle einer Ausschaffung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung drohen würde. Damit ist der Vollzug der Wegweisung sowohl nach asylrechtlichen Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.3.2

Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr schliessen. In diesem Zu- sammenhang kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung, S. 12 ff.). Die Beschwerdeführerin verfügt in der Türkei über ein enges und tragfähiges

D-9436/2025 Seite 10 familiäres Beziehungsnetz (vgl. SEM-act. 19/19 F61, 66) und wurde bereits in der Vergangenheit massgeblich von ihrer Familie unterstützt. Ihr wurde nicht nur Wohnraum im Haus des Vaters zur Verfügung gestellt (vgl. SEM- act. 19/19 F20 ff., 31, 33, 41), sondern sie erhielt auch erhebliche finanzi- elle Mittel (EUR 7'000.–) für die Ausreise (vgl. SEM-act. 19/19 F78 ff.), wes- halb davon auszugehen ist, dass sie auch zukünftig auf familiäre Unterstüt- zung zählen kann. Dass die Beschwerdeführerin lediglich eine geringe Schulbildung und keine Berufserfahrung aufweist, vermag keine existenz- bedrohende Notlage zu begründen. Da das Sorgerecht für den noch min- derjährigen Sohn beim in der Schweiz lebenden Ex-Ehemann liegt, ist die Beschwerdeführerin von Betreuungspflichten entbunden. Es ist ihr daher zuzumuten, sich gestützt auf ihr familiäres Netzwerk (vgl. SEM-act. 19/19 F20 ff.) in den türkischen Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine gesicherte Wohnsituation ist durch das familiäre Wohneigentum, in welchem sie be- reits vor der Ausreise lebte, als gegeben anzusehen.

E. 7.3.3

Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach konstanter bundesverwaltungsgerichtlicher Praxis dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Hei- matland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der be- troffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleis- tung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumut- barkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Her- kunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende me- dizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1, je m.w.H.). Das Gericht verkennt nicht, dass die Beschwerdeführerin gemäss dem ein- gereichten ärztlichen Bericht vom 24. Januar 2025 an einer (…) leidet. In- des ist festzuhalten, dass das türkische Gesundheitswesen grundsätzlich westeuropäischen Standards entspricht (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-7282/2023 vom 6. Februar 2024 E. 8.3.5). Es ermöglicht auch Men- schen mit den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Leiden den Zugang zu Behandlungen. Ihr ist das dortige Gesundheitssystem somit be- kannt und sie ist in der Lage, dieses auch künftig zu nutzen. Bezüglich des Einwands, die Beschwerdeführerin sei auf eine Therapie in der Sprache Kurmanci angewiesen, ist festzuhalten, dass in der Südosttürkei auch kur- dischsprachiges medizinisches Personal oder entsprechende Dolmet- scherdienste verfügbar sein dürften. Zudem ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, die lange Zeit in der Türkei gelebt hat, sich im All- tag und im medizinischen Kontext verständigen kann,

zumal die Anhörung

D-9436/2025 Seite 11 im Asylverfahren in türkischer Sprache erfolgte und keinerlei Verständi- gungsprobleme zu erkennen sind (vgl. SEM-act. 19/19 S. 18 [Anmerkung FS). Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich vorbringt, die Trennung von ih- ren Kindern und die Trauer um verstorbene Angehörige würden zu einer Verschlechterung ihres Zustands führen (vgl. dazu auch die Beschwerde- beilagen 3 und 4), handelt es sich dabei um belastende psychosoziale Fak- toren. Diese erreichen indes nicht die Schwelle einer medizinischen Not- lage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG, die eine Rückkehr völkerrechtlich oder humanitär verbieten würde. Die Trauerbewältigung sowie die Behand- lung der (…) sind auch in der Türkei möglich. Sollten die in der Schweiz verordneten Medikamente dort nicht unter demselben Namen erhältlich sein, so stehen adäquate Ausweichpräparate zur Verfügung. Eine unmit- telbare Lebensgefahr oder eine rasche und lebensgefährdende Ver- schlechterung des Gesundheitszustands ist bei einer Rückkehr in das fa- miliäre Umfeld nicht zu erwarten. Damit bestehen vorliegend keine gesund- heitlichen Gründe, die einer Rückkehr entgegenstünden. Damit erweist sich auch der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 7.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

9.1 Die Beschwerdeführerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da ihre Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu gelten haben, ist eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Dem Gesuch ist daher nicht zu entsprechen. Aus demselben Grund ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung gemäss Art. 102m AsylG abzuweisen.

E. 9.1

Die Beschwerdeführerin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG. Da ihre Begehren ge- mäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu gelten haben, ist eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Dem Ge- such ist daher nicht zu entsprechen. Aus demselben Grund ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung gemäss Art. 102m AsylG abzuweisen.

E. 9.2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdeführe- rin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

D-9436/2025 Seite 12 Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Antrag auf Kostenvor- schussverzicht gegenstandslos.

(Dispositiv nächste Seite)

D-9436/2025 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.